Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. April 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. März 1907.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Februar d. J. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 7. Januar d. J., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 3), verordnet, wie folgt:

Die den nachstehend genannten Behörden zugewiesenen Aufgaben sind, wie folgt, wahrzunehmen:

1. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt mit der Maßgabe, daß zur Erteilung des Bescheids gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung der Bezirksrat zuständig ist;
2. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glockner.

Dr. Stromeyer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIII. 169

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. April 1907.

Inhalt.

Verordnung, das Ministerium des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. März 1907.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Februar d. J. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 7. Januar d. J., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 3), verordnet, wie folgt:

Die den nachstehend genannten Behörden zugewiesenen Aufgaben sind, wie folgt, wahrzunehmen:

1. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt mit der Maßgabe, daß zur Erteilung des Reichsbriefs gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung der Regierungsrat zuständig ist;
2. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.:

Wohnar.

Dr. Strommeyer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.